



Veterinärreferat

Stadtgemeinde Schladming  
Coburgstraße 45  
Postfach 20  
8970 Schladming

Bearbeiter: Mag. Helga  
Keinprecht, MSc  
Tel.: +43 (3612) 2801-267  
Fax: +43 (3612) 2801-555  
E-Mail: pegb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-441/2024-5

Gröbming, am 12.03.2024

Ggst.: PEGB Rauschbrandbekämpfung 2024  
RB-Weiden 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlass vom 05.03.2024, GZ: ABT08-12580/2024-6, folgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekanntgegeben:

Auf die im beiliegenden Verzeichnis angeführten rauschbrandgefährdeten Weideplätze (Almen, Weiden und Gehöfte) dürfen über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie vor dem Auftrieb der amtlichen Rauschbrandschutzimpfung unterzogen werden.

Verendete Rinder von rauschbrandgefährdeten Weideplätzen werden aus Mitteln der Tierseuchenkasse entschädigt, wenn sie vorher der amtlichen Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen worden sind. Als rauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze, auf denen seit **1. Jänner 2008** ein Rauschbrandfall aufgetreten ist.

**Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, einer Schutzimpfung unterzogen werden.**

#### Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. **Eine Anmeldung der Rauschbrandschutzimpfung durch die Landwirte an die Gemeinden hat nicht mehr zu erfolgen.**

Hinsichtlich der Impfgewehren wurden zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer folgendes vereinbart:

I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.

II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.  
 b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

### Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2024 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2024 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

**Die Gemeinde wird ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.**

Mit freundlichen Grüßen!  
 Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Helga Keinprecht, MSc  
*(elektronisch gefertigt)*

Letzter Fall	Weide			Bezirk
	LFBIS-Weide	Weide	Gemeinde	
2013		Hausweide Schildlehen	Ramsau	Politische Expositur Gröbming
2015		Eigner Weide Rohrmoos	Schladming	Politische Expositur Gröbming
2016		Rassenbachalm	Mitterberg-St. Martin	Politische Expositur Gröbming
2016		Weißerweide, Kulm	Michaelerberg-Pruggern	Politische Expositur Gröbming
2018	9606734	SeifriedalmPilz Josef	Stein an der Enns	Politische Expositur Gröbming
2023	3482651	Stall	Sölk	Politische Expositur Gröbming
2018	9606734	SeifriedalmMössna	Sölk	Politische Expositur Gröbming